

Vorschlag zur Anpassung des aktuellen Rentenwertes Ost an West

Fakten, Finanzierung, Zeitraum



Herausgeber:

DGB Landesverband Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 6

39104 Magdeburg

ver.di Bezirk Sachsen-Anhalt/Süd
Ludwig-Wucherer-Straße 23

06108 Halle

Graphische Gestaltung, Bildbearbeitung und Layout:

AKSE
Agentur für Kulturelles und Soziales Engagement
Ostingerslebener Straße 8

39365 Wefensleben/Belsdorf

Die Verwendung der Fotos erfolgt mit freundlicher Genehmigung
von photocase.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
SeniorenvertreterInnen
der Bezirke in den
Neuen Bundesländern

Berlin, den 03.05.2005

(Überarbeitetes Exemplar des Vorschlages vom 10. 01. 2003)

Vorschlag

für einen Lösungsweg zur Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert, in einem Stufenplan in diesem Jahrzehnt, im wesentlichen im Rahmen des Rentensystems der Bundesrepublik

Es soll eine zügige Angleichung der Renten Ost an West noch in diesem Jahrzehnt in einem Stufenplan erfolgen. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich aus den Finanzen der Rentenversicherung durch eine gerechtere Verteilung innerhalb Deutschlands, sowie durch den zeitweiligen Einsatz eines relativ geringen Betrages aus Steuermitteln. Grundlage bleibt die bisherige Ermittlung der aktuellen Rentenwerte West wie auch Ost, jedoch modifiziert derart, dass Elemente der Erhöhung West dem aktuellen Rentenwert Ost zugeordnet werden und so eine allmähliche Verschmelzung erfolgt (z.B. ergibt ein Zehntel Erhöhung West vom Umfang des Euro - Betrages her, gleich drei Zehntel für eine Erhöhung Ost).

Die jahrelangen Vorteile für das ursprüngliche Bundesgebiet, aus den Beitragsleistungen der über 3,5 Millionen der aus dem Bereich der Neuen Bundesländer (NBL) zugezogenen Arbeitnehmer, berechtigen zu der Forderung, davon einen Teil für die Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert einzusetzen.

So wie sich Arbeitnehmer in den Alten Bundesländern (ABL) bei den Tarifverhandlungen 2004/2005 mit ihren Berufskollegen in den NBL solidarisch zeigten, so kann auch von den Rentnern in den ABL Verständnis für die Anrechnung der hohen Beitragsleistungen der oben

genannten erwartet werden, um die Teilung in zwei Rentenvölker im einheitlichen Deutschland zu überwinden.

Darüber hinaus ist eine Lösung zu finden, dass jene Arbeitnehmer in den NBL, die ihr Einkommen aus Löhnen und Gehältern beziehen, welches in seiner Höhe bei gleichen Bedingungen dem Einkommen in den ABL entspricht (100% Tariflohn), ab diesem Zeitpunkt keine Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebietes mehr angerechnet bekommen. Die dabei frei werdenden finanziellen Mittel sind für die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) zu nutzen. Auftretende Differenzen sollten zeitweilig durch Steuermittel ausgeglichen werden.

Ziel soll sein, den Rentnern einen überschaubaren Zeitraum für die Angleichung bis spätestens 2010 zu verdeutlichen.



Werner Moritz
Sprecher

V. I. S. d. P
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-
Brandenburg
Keithstrasse 1-3, 10787 Berlin
Tel.(030)21240-0, Fax. (030)21240-412
www.Berlin-Brandenburg.DGB.de

Inhaltsverzeichnis

1	Angleichung und Einigungsvertrag	4
2	Formale Vergleiche schaden	5
3	Erst Vergleiche aller Renten und der Alterseinkommen geben ein realistisches Bild	7
4	Auch "Ostrenten" beruhen auf Eigentumsansprüchen	10
5	Es geht darum, den AR (Ost) schneller an den AR herabzuführen als mit der formalen Berücksichtigung der Lohnentwicklung Ost	11
5.1	Zu den jetzt geltenden gesetzlichen Regelungen der Ermittlung des AR und des AR (Ost)	12
5.2	DGB fordert Stufenplan	13
6	Die Ausgangsbedingungen für die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des AR (Ost) haben sich grundlegend verändert, das erfordert Veränderungen bei der Ermittlung des AR (Ost)	14
6.1	Folgen der Abwanderung der Arbeitnehmer von Ost nach West - 3,2 Mio. Arbeitnehmer aus den neuen Bundesländern arbeiten in den alten Bundesländern	14
6.2	Die Notwendigkeit, die Angleichung in diesem Jahrzehnt vorzunehmen	16
7	Aufbauleistungen gut - Angleichungsforderungen berechtigt	17
8	Zusammenfassung	19
	Rechnerische Übersicht	21
	Literaturverzeichnis	22

1 Angleichung und Einigungsvertrag

Die Seniorinnen und Senioren begrüßen Initiativen der Regierung des Landes Mecklenburg/ Vorpommern, des Landtages Brandenburg sowie von verschiedenen Seniorenvertretungen des DGB und von Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie verschiedener Seniorenverbände, oben genanntes Problem, das viele Arbeitnehmer und alle Rentner berührt, in seiner derzeitigen Entwicklung zu erörtern, die Angleichung der aktuellen Rentenwerte in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen.

Mit Sorge müssen wir feststellen, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) seit dem 01. Juli 2003 unverändert 22,97 EURO beträgt und der aktuelle Rentenwert 26,13 EURO. Seit dem 01. Juli 2002 macht die Differenz zwischen den beiden aktuellen Rentenwerten 3,16 EURO aus, das heißt, seit diesem Zeitpunkt hat sich in der Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) nichts getan. Dieser Zustand ist 15 Jahre nach der Wiedervereinigung unvertretbar.

Für nicht gangbar halten wir das Modell eines formal herzustellenden "gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert". Wir wenden uns auch gegen die Ermittlung des aktuellen Rentenwertes ab sofort auf der Basis des Durchschnittseinkommens aller Arbeitnehmer in Ost und West. Eine Senkung des aktuellen Rentenwertes würden die Rentner in den alten Bundesländern nicht akzeptieren.

Ausgangspunkt für eine realistische Lösung kann nur der **Einigungsvertrag** sein. In ihm ist dokumentiert, dass alle bisherigen Bundesregierungen darauf eingewirkt hatten, das Bewusstsein der Einheit der Nation wach zu halten, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und dass die Menschen in der DDR mit der friedlichen Revolution im Herbst 1989 die Trennung aus eigener Kraft überwunden haben. Einmütiger Auftrag der Vertrag schließenden Parteien ist es, das Zusammenwachsen durch die Schaffung **einheitlicher Lebensverhältnisse** zu fördern und zu gestalten (aus der "Denkschrift zum Einigungsvertrag", Goldmann Verlag 10/90 2. Auflage Seite 1 und folgend). Dies schließt ein, dass die Lebensverhältnisse und damit auch die aktuellen Rentenwerte angeglichen werden.

2 Formale Vergleiche schaden

Für die Erörterung eines Lösungsweges zur "Angleichung noch in diesem Jahrzehnt" ist eine sachliche Einschätzung der gegenwärtigen Bedingungen Voraussetzung. Solche formalen, unrealistischen Vergleiche wie, die Renten seien im Westen seit 1990 "nur" um 26% gewachsen, aber im Osten "auf" 270% gestiegen oder 1990 machten die Renten Ost 40% der Renten West aus und heute haben sie schon 88% erreicht, sind dabei störend. Damit soll suggeriert werden, dass es den Rentnern in den NBL doch viel besser geht. Die Mauer der **Unwahrheiten** muss durchbrochen werden, diese formalen Angaben vergiften die Atmosphäre.

Bekanntlich machte 1990 die monatlich verfügbare Eckrente (Standardrente bei durchschnittlich 45 Versicherungsjahren) im Osten 344,00 EURO (umgerechnet in EURO) aus, heute sind es 1.034,00 EURO.

Zu derartigen Steigerungsbeträgen muss grundsätzlich gesagt werden: Mit dem Beitritt der neuen Länder zu Bundesrepublik wurde das bundesdeutsche Währungs- und Preissystem wirksam. Damit entfielen auch staatliche und betriebliche Subventionen, die als "zweite Lohntüte" bezeichnet wurden. Für die ehemaligen DDR-Bürger wirkte dies im Bereich Mieten, öffentlicher Personenverkehr, Lebensmitteln und Konsumgütern wie eine Preissteigerung um z.T. mehrere hundert Prozent (z.B. Mieten 630%, S-Bahn 2000%, Brot 390% usw.).

Ähnliches zeigte sich bei den Nominallöhnen:

Das Durchschnittsentgelt betrug 1989 (lt. Angaben im SGB VI)

-in der DDR im Jahr

12.392,-- M = mtl. ca. 1.033,-- M; dies sind ca. 528,-- €

-in der Bundesrepublik im Jahr

40.063,-- DM = mtl. ca. 3.339,-- DM; dies sind ca. 1.707,-- €

Bekanntlich wurden nach der Währungsunion 1990 und in den folgenden Jahren die Löhne und Renten umgewertet und es gab 1990/1991 beträchtliche nominale Lohn- und Rentenerhöhungen. Diese

Erhöhungen treffen allerdings nicht für die unteren Einkommensgruppen der Rentner zu, besonders für Rentnerinnen und Rentner mit Auffüllbeträgen, die teilweise seit 1996 keine Erhöhung ihres Zahlbetrages erhalten haben und für Alleinstehende, die keine Witwenrente bekommen. **Da reicht die Rente oft nicht für den Lebensunterhalt.**

Im Durchschnitt betrug der monatliche Zahlbetrag der Nettoversicherten am 01.07.2003 (in EURO):

<i>Männer</i>	<i>Früheres Bundesgebiet</i>	<i>Neue Länder und Berlin-Ost</i>
Rentenversicherung der Angest.(BfA)	1.166,-	1.170,-
Rentenversicherung der Arbeiter (LVA)	846,-	912,-
Knappschaftliche Vers.	1.363,-	1.204,-
<i>Frauen</i>		
Rentenversicherung der Angest. (BfA)	597,-	712,-
Rentenversicherung der Arbeiterinnen (LVA)	385,-	602,-
Knappschaftliche Vers.	730,-	701,-

(Statistisches Jahrbuch 2004, Für die Bundesrepublik Deutschland,Seite 194)

Die im Durchschnitt höheren Zahlbeträge für die Rentner in den NBL (außer Knappschaft) sind vor allem darauf zurückzuführen, dass alle Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die allgemeine Rentenversicherung der Bundesrepublik überführt wurden. Oftmals ist auch eine Mehrzahl von Arbeitsjahren, besonders bei Frauen, vorhanden.

Die sich aus der größeren Zahl von Arbeitsjahren ergebenden höheren Rentenzahlbeträge sind ein rechtmäßig im umlagefinanzierten

Rentensystem erworbener Anspruch, der mit Besserstellung nichts zu tun hat. Denn die Finanzmittel für die Rentenversicherung werden von der jetzt arbeitenden Generation in ganz Deutschland aufgebracht. Doch jetzige rentennahe Jahrgänge in den NBL erreichen diese Durchschnittswerte nicht mehr.

3 Erst Vergleiche aller Renten und der Alterseinkommen geben ein realistisches Bild

Es ist unseriös, einseitige Vergleiche von Renten zu veröffentlichen und die Zusatzversicherungen geflissentlich wegzulassen. Für reale Aussagen ist zu berücksichtigen:

- Bei der Behauptung, die Renten in den neuen Bundesländern seien bereits höher als in den alten Bundesländern werden nur die von der Bundesversicherungsanstalt (BfA), der Rentenversicherung für Arbeiter (LVA) und der Knappschaft gezahlten Renten verglichen. Damit wird die reale Lage völlig falsch interpretiert.
- Bei dem Rentenvergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern werden die Betriebsrenten, die verschiedenen Zusatzrenten und vor allem die Pensionen, die fast ausschließlich in den alten Bundesländern gezahlt werden, einfach ausgeklammert. So betragen im Jahre 2002 die Leistungen der Zusatzversicherungen 8.492 Milliarden EURO, der Alterssicherung der Landwirte 3,428 Milliarden EURO, der betrieblichen Altersversicherungen 16.5 Milliarden EURO und der Pensionen 35,399 Milliarden EURO (Statistisches Jahrbuch 2004, Für die Bundesrepublik Deutschland, S. 188).
- Die Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR wurden in die Rentenversicherung der Bundesrepublik überführt. **Diesen Vorgang hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 28.04.1999 als Verfassungskonform bestätigt.**

Damit gehen diese Zusatz- und Sonderversorgungen in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost in die allgemeinen Rentenberechnungen ein und stehen für diese zu Buche. Somit wird der Rentenvergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern verzerrt. Zusatz- und Sonderversorgungen werden seit 1992 in den neuen Bundesländern nicht mehr gezahlt. Eine Ausnahme bildet die Betriebsrente bei Zeiss Jena oder die geringe Zusatz- bzw. Betriebsrente im öffentlichen Dienst, denn für die Beschäftigten in den neuen Bundesländern wird dafür erst die Tätigkeit ab 1997 angerechnet. Die geringen Rentenanteile, die in den Pensionen enthalten sind, senken den statistischen Durchschnitt der Renten in den ABL beträchtlich.

- Schon ein Vergleich der Standardrente (Durchschnittsrente nach 45 Arbeitsjahren - ohne Betriebsrenten, Zusatzversorgungen und Pensionen) gibt ein reelleres Bild. Sie beträgt seit dem 01.07.2003 in den alten Bundesländern 1.175,85 EURO und in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost nur 1.033,65 EURO (87,91%).

- Zu berücksichtigen ist ferner, dass in den alten Ländern an einen größeren Personenkreis höhere Renten gezahlt werden. Am 01.07.2003 erhielten eine Rente über 1.253,00 EURO:

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
BfA	1.284.000	17,9%	277.000	12,4%
LVA	577.000	5,3%	41.000	1,6%
Knappschaft	245.000	35,8%	62.000	19,9%

(Statistisches Jahrbuch 2004, Für die Bundesrepublik Deutschland, Seite 195)

- Der etwas geringere Durchschnitt, der in den alten Bundesländern von der BfA und LVA gezahlten Renten ergibt sich auch durch die teilweise niedrigeren Zahlungen vor allem an Frauen. So erhielten am 01.07.2003 im früheren Bundesgebiet 4.015.000 Personen eine Rente unter 251,00 EURO, das sind 21,5% der Rentner der alten Bundesländer (Statistisches Jahrbuch, für die Bundesrepublik Deutschland, Seite 195). Das betrifft vor allem viele Frauen, die vor der Ehe nur wenige Jahre gearbeitet und somit nur geringe Rentenansprüche erworben haben.

Meist sind sie durch das Einkommen des Ehegatten bzw. durch Witwenrenten sicher versorgt. So bezogen am 01.07.2003 in den alten Bundesländern 2.469.000 Personen eine Witwenrente über 500,00 EURO, davon 996.000 über 751,00 EURO und 176.000 über 1.001,00 EURO (Statistisches Jahrbuch 2004, für die Bundesrepublik Deutschland, Seite 195). Oftmals erhalten Frauen relativ hohe Witwenpensionen, die im Rentenvergleich nicht berücksichtigt werden.

- Schon ein Vergleich aller Renten unter Einbeziehung auch der Pensionen verdeutlicht, dass die Altersbezüge im früheren Bundesgebiet höher liegen als in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Im Rentenversicherungsbericht 2004 der Bundesregierung heißt es u. a.: "Bei den durchschnittlichen Zahlbeträgen aus der Rentenversicherung ist jedoch zu bedenken, dass sie relativ wenig über die tatsächliche Höhe des Alterseinkommens einer Person und noch weniger über das Haushaltseinkommen von Rentnern aussagen. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch untergeordnetes Nebeneinkommen sein; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt kann zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung über weiteres Einkommen verfügen". Ein realeres Bild ergibt der Vergleich der gesamten Alterseinkommen.

Wie aus dem Altenbericht der Bundesregierung (DS 14/7639, 14. Wahlperiode März 2002) hervorgeht, ergibt ein Vergleich der Alterseinkommen von Personen und Ehepaaren über 65 Jahre folgendes:

Vergleich der Nettogesamteinkommen im Jahr 1999 auf EURO umgerechnet. (Die Erhebung der Bundesregierung in diesem Jahr ist noch nicht abgeschlossen):

bei	Ehepaaren ab 65 Jahre		
	ABL = 1.996,96 ⊙	NBL = 1.783,39 ⊙	NBL = 89%
	allein stehende Männer		
	ABL = 1.390,71 ⊙	NBL = 1.178,02 ⊙	NBL = 85%
	allein stehende Frauen		
	ABL = 1.114,62 ⊙	NBL = 1.034,86 ⊙	NBL = 93%

Die Bedenken mancher Politiker, die RentnerInnen der NBL könnten besser gestellt werden als die RentnerInnen der ABL beruhen auf falschen Informationen und sind grundlos, die RentnerInnen der ABL haben sich ihr Arbeitsleben darauf eingerichtet, dass das Alterseinkommen der Bundesrepublik auf drei Säulen beruht, so dass die Mehrheit zu ihrer Rente Zusatzversorgungen und andere Bezüge erhalten.

4 Auch "Ostrenten" beruhen auf Eigentumsansprüchen

Es dient auch nicht der inneren Einheit, wenn in manchen Medien der Einruck vermittelt wird, als seien die Rentenzahlungen in den NBL eine Art "Geschenk" der Bundesrepublik. Die Renten- und Versorgungsansprüche der Bürger der NBL sind eigentumsgeschützt wie auch in den ABL. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit den Urteilen vom April 1999 entschieden.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes haben bewirkt, dass die bis 1999 vorherrschende juristische Konzeption der Renten- und Versorgungsüberleitung, "alle Ansprüche auf Rente und Versorgung sind mit der DDR untergegangen", verworfen wurde. Diese juristische Konzeption hatte die falsche Beurteilung genährt. Mit den Leiturteilen vom 28.04.1999 wird höchstrichterlich festgestellt:

"...Auch die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtsposition der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14. GG. Zwar entfaltet Art. 14 GG seine Schutzwirkung nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes. **Die in der DDR erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften gelangten jedoch mit dem Beitritt und der Anerkennung durch den Einigungsvertrag wie andere vermögenswerte Positionen in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes** (BVerfGE 91, 294,307 f.; 100, I, 33). (Leiturteil Az.: 1BvL 32/95 und BvR 2105/95, Abschn. C Seiten 43-52)..."

Zwar betrafen die Verfahren Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, doch haben die Urteile grundsätzliche Bedeutung für die gesamte Überleitung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil (Az: 1 BvR 586/98 und vom 06.08.02 und Az: BvR 1144/00 vom 13.12.02) auch im Bereich Sozialversicherung/Freiwillige Zusatzrentenversicherung (SV/FZR) erworbenen Ansprüche als Eigentum charakterisiert.

Für die Bürger in den NBL ergab sich damit eine neue Situation. Die ca. 4,0 Millionen Rentner in den NBL können nur ihre Rente in dem Bewusstsein beziehen

- dass sie eigentumsgeschützte Ansprüche sind, die sie als Lohn lebenslanger Arbeitsleistung in Industrie, im Verkehrswesen, in der Bau- oder Landwirtschaft, im Handel und Dienstleistungswesen sowie im öffentlichen Dienst erworben haben; und die nicht verloren gegangen sind;

- dass die im Umlageverfahren, auf der Grundlage des Generationsvertrages finanzierten Ansprüche, genauso zu Recht erworben und bezogen werden, wie in den ABL auch und die Rentner "nicht mehr wie neu angekommene Fremde" behandelt werden;

- und auch die ca. 8 Millionen Anwartsberechtigten in den NBL wissen nun, dass ihre Anwartschaften, die sie während ihrer Arbeit in der DDR erworben haben, nicht wertlos sind.

5 Es geht darum, den AR (Ost) schneller an den AR heran zuführen, als mit der formalen Berücksichtigung der Lohnentwicklung Ost

Dagegen gibt es erhebliche Widerstände, denn Verantwortliche in der Regierung erklären nach wie vor, nach geltendem Recht kann es eine solche Angleichung der Renten nur in Folge einer Angleichung der Löhne und Gehälter Ost auf 100% West geben und das wird sich bis 2030 hinziehen. Welche Lösung könnte auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu einer vollständigen Angleichung des Rentenwertes Ost an West führen?

5.1. Zu den jetzt geltenden gesetzlichen Regelungen der Ermittlung des AR und des AR (Ost)

Im SGB VI § 68 ist der "Aktuelle Rentenwert" definiert und er enthält die Regelung, wie er jährlich zu verändern ist (SGB VI Auszug S. 341-348). Für die NBL gilt § 255a zur Ermittlung des AR (Ost). Es erfolgt die gleiche Berechnung wie bei § 68, aber auf der Grundlage der für die NBL ermittelten Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. (Im Zusammenhang mit dem Altersvermögensgesetz (AvmEG) gibt es ab dem Jahr 2009 eine veränderte Formel). Sie bringt einen Abschlag bei der Rentensteigerung im Umfang der Mittel, die Arbeitnehmer für die private Vorsorge aufbringen müssen (von 2003 an wird dies jährlich in Schritten vorbereitet). Nach § 69 ist die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, den zum 01.07. maßgebenden AR zu bestimmen (bis 31.03.). Ebenso durch Rechtsverordnung das Durchschnittsentgelt (SGB VI, Anlage 1) für das vergangene Jahr und auch das vorläufige für das "Vorjahr", und zwar bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Das gleiche gilt lt. § 255b SGB VI für den AR (Ost).

Seit 1990 erfolgten in den NBL zunächst halbjährlich, ab 1996 wie in den ABL, stets zum 01.07 Erhöhungen des AR (Ost).

Z. B.	01.01.1990	15%;
	01.01.1993	14%;
	01.07.1996	1,24%;
	01.07.1998	0,89%;
	01.07.2002	2,89%;
in den ABL wurde der AR um 2,16% erhöht.		

Wenn die Erhöhung des AR (Ost) 2002 nur um 0,73% höher als die Erhöhung des AR ist, in den Jahren 2004 und 2005 Nullrunden hingenommen werden müssen, kann daraus abgeleitet werden, dass es kaum möglich sein wird, eine Angleichung bis 2030 zu erreichen. Mit den vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der GRV (RV - Nachhaltigkeitsgesetz)

beschlossenen Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Stabilisierung der finanziellen Grundlagen der GRV gehört die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel. Das RV Nachhaltigkeitsgesetz bewirkt, dass die Rentenpolitik künftig bestimmt wird von dem Ziel, eine langfristige Beitragsstabilität zu erreichen. Durch die Orientierung auf die Beitragsstabilität werden künftig keine höheren Einnahmen für die Rentenkasse zu erwarten sein, angesichts lang anhaltender Massenarbeitslosigkeit und wachsender Zahl der Rentner. Angesichts der Gefahr, dass sich "Minusanpassungen" ergeben können, legt die Rentenanpassungsformel neue Prämissen für den ARW fest, so dass der ARW nicht geringer sein darf als im Vorjahr und dass die Anpassung in den NBL nicht niedriger sein darf als im ursprünglichen Bundesgebiet.

Besonders schwere Folgen hat die weitere Verzögerung der Anpassung für jene Rentner, die sich gezwungen sahen, die Rente frühzeitig anzunehmen, weil sie keine Arbeit mehr fanden und einen Rentenabschlag von bis zu 18% hinnehmen müssen.

Vom Auftrag des Einigungsvertrages, eine rasche Angleichung der Lebensverhältnisse vorzunehmen, ist diese Situation derart weit entfernt, dass der Zustand nicht stillschweigend hingenommen werden kann.

5.2 DGB fordert Stufenplan

Die Delegierten des DGB-Kongresses 2002 haben beschlossen, dass sich der Bundesvorstand, die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften dafür einsetzen sollen, dass sowohl für die Arbeitnehmer eine Perspektive durch einen Stufenplan für die Angleichung in Tarifverträgen gegeben werden muss und auch für die Rentner eine rasche Angleichung der Renten Ost an West erfolgen soll. Darauf aufbauend, fordern wir eine "Angleichung in diesem Jahrzehnt" und einen Stufenplan, in dem bei jeder Rentenerhöhung höhere Punkte für Ost über der Rentenerhöhung West festzulegen sind.

6 Die Ausgangsbedingungen für die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des AR (Ost) haben sich grundlegend verändert, das erfordert Veränderungen bei der Ermittlung des AR (Ost)

Ausgangspunkt für die Festlegung eines besonderen AR (Ost) war eine notwendige Etappe der Angleichung, die anfangs bis 1996 gedacht war. Die hohen halbjährlichen Anpassungen der Jahre 1990 bis 1993 stimmten optimistisch. Gedacht war, dass im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in den NBL (blühende Landschaften) die durch Gewerkschaften in Tarifautonomie erkämpften Lohnerhöhungen in relativ kurzer Zeit dazu führen, dass die Löhne/Gehälter Ost bald 100% West erreichen und darauf folgend ein einheitlicher "Aktueller Rentenwert" ermittelt wird.

Man kann wohl berechtigt sagen: Wären die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den kontinuierlichen Aufbau Ost geschaffen und eine dem Westen angegliche Produktivität erreicht worden, dann wären die Löhne und Gehälter im Osten schneller gewachsen, dann wäre das Beitragsaufkommen höher und der Angleichungsprozeß wäre, zwar wohl nicht bis 1996, aber doch in absehbarer Zeit zu erreichen gewesen.

Doch dies ist nicht der Fall! Die Folge davon ist besonders eine außerordentlich hohe Abwanderung von Arbeitskräften aus den neuen in die alten Bundesländer.

6.1. Folgen der Abwanderung der Arbeitnehmer von Ost nach West - 3,5 Millionen Arbeitnehmer aus den neuen Bundesländern arbeiten in den alten Bundesländern

Die Abwanderung von Millionen Arbeitnehmern aus dem wirtschaftlich schwächeren Teil Deutschlands in den wirtschaftlich stärkeren Teil, hat verheerende Folgen für den Osten und beträchtliche Vorteile für den Westen Deutschlands.

Heute wird davon ausgegangen, dass allein seit 1990 3,5 Millionen Menschen, davon zwei Drittel unter 30 Jahren und einem erhöhten Anteil junger Frauen, in den ABL ihre Arbeit aufnahmen, egal ob durch Umzug oder als Pendler. Diese Arbeitnehmer erwirtschafteten bei einem Beitragssatz von 19,5% des Durchschnittslohnes (2004) in den alten Bundesländern ca. 26 Milliarden EURO für die "Rentenkassen" in Deutschland. Der vielfach ausgewiesene Zuschuss von 11 Milliarden EURO für die Renten in den NBL erweist sich folglich als unechter Zuschuss, weil ein Überhang von 15 Milliarden EURO erwirtschaftet wird und eine unzulässige Trennung der aktiven ArbeitnehmerInnen von den Rentenempfängern vorgenommen wird, die zusammengehören.

Die Deindustrialisierung in den NBL, die Ansiedlung dieser Arbeitsplätze und die Eingliederung der abgewanderten ArbeitnehmerInnen in die alten Bundesländer führten in diesen zu einer profitablen Entwicklung. Diese Entwicklung ist zu vergleichen, mit den Bedingungen zur Einführung des Wanderungsausgleichs bei der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die knappschaftliche Rentenversicherung hatte seit 1957 ständig Beitragszahler verloren, aber nach wie vor die in der Vergangenheit entstandenen Rentenansprüche zu bedienen. Die Beitragszahler, die der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Strukturänderungen verloren gingen, zahlten nach dem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Beiträge zu Rentenversicherungen an LVA und BfA. Bei diesen Zweigen stiegen folglich die Beitragseinnahmen, ohne dass ihnen sogleich Leistungsverpflichtungen aus diesen Beitragszeiten gegenüberstanden. Daher ist es sachgerecht, die durch den Strukturwandel anfallenden Mehreinnahmen der Rentenversicherung LVA und BfA aus dem Wechsel von Versicherten an die knappschaftliche Rentenversicherung zurückzugeben. Diese Verfahrensweise ist ebenfalls auf die Ermittlung des AR (Ost) zu übertragen.

Diese tief greifenden Prozesse müssen zu einem Umdenken führen. Die Berechnung des AR (Ost) kann nicht mehr nur an die Lohnentwicklung im Osten beschränkt bleiben. Die Verjüngung des Erwerbspersonals in den alten Bundesländern durch den Zuzug aus

dem Osten Deutschlands hat für die alten Bundesländer weit mehr positive Auswirkungen als nur die Erhöhung der Anzahl junger dynamischer Beitragszahler.

Es gilt, die Bereitschaft zu fördern, diese positiven Faktoren zu sehen und anzuerkennen und dass sie berechtigen, eine Veränderung der Berechnung des AR (Ost) zu fordern.

6.2. Die Notwendigkeit, die Angleichung in diesem Jahrzehnt vorzunehmen

Es gibt Forderungen, die Angleichung der Renten sofort, auf 100% vorzunehmen oder in 2-3 Jahren einzufordern. Da in Deutschland die Lebenshaltungskosten in Ost und West im Wesentlichen gleich sind, so ist diese Forderung nur zu berechtigt.

Die Forderung nach 100% Angleichung der Löhne erheben aber auch die Arbeitnehmer. Noch aber können die 100% nicht in allen Wirtschaftszweigen durchgesetzt werden. Aber bedeutsam ist, dass die Tariflöhne in den NBL im Bereich der Metallindustrie, bei Sparkassen, Banken und im Versicherungswesen zu 100% angeglichen sind, dass im Eisenbahnwesen die Angleichung 2006 erfolgt und im Öffentlichen Dienst (Kommunen und im Bund) für 2007 vereinbart wurde; in der Chemiebranche soll sie 2009 erfolgen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz und der rigorosen Beschränkung der Beiträge zur Rentenversicherung auf 19,5% und der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors sind die Renten im hohen Masse von der Steigerung der Einkommen abgekoppelt und der Spielraum für Erholungen der Renten in Ost und West beträchtlich eingeschränkt, selbst die Verluste aus der Inflationsrate werden nicht ausgeglichen. Der Gesetzgeber muss daher bei möglichen Rentenanpassungen (Erhöhungen jeweils zum 01.07. jeden Jahres) einen Teil der Mittel West für Ost abgeben und er muss einen bestimmten Betrag aus Steuermitteln in die Rentenfonds überführen, um in mehreren Jahren (Schritten) die Angleichung bis 2010/2011 zu realisieren. Im Umfang der

Erhöhung des aktuellen Rentenwertes Ost ist die Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen der rentenrechtlichen Einkommen der versicherten Arbeitnehmer in den NBL zurückzunehmen.

Es ist verdächtig, dass von Seiten der Versicherungsträger vielfältige Argumente dazu vorgebracht werden, warum es nicht möglich sei zu verhindern, dass Arbeitnehmer, die in den NBL bereits 100% Tariflohn erhalten, weiterhin auch noch in die Höherwertung ihrer Einkommen einbezogen werden. Mitarbeiter dieser Bereiche genießen diese Bevorzugung schon mehr als 10 Jahre.

7 **Aufbauleistungen gut - Angleichsforderungen berechtigt**

Als sich der Landesseniorenarbeitskreis wegen der Angleichung an die Fraktion der SPD im Bundestag wandte wurde in der Antwort darauf verwiesen, "wie viele Milliarden DM die Bundesregierung für die verschiedenen Objekte zum Aufbau Ost ausgegeben hat und ausgibt; so für den Solidarpakt II, für Tilgung und Zinsen des Fonds Deutsche Einheit", für die "Verkehrsprojekte Ost", für den "Stadtumbau Ost" und anderes mehr". Das sind unbestritten große Ausgaben, jedoch auch für die Infrastruktur in den alten Bundesländern werden Milliarden DM ausgegeben

Wir halten es aber für notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Seniorengeneration der neuen Bundesländer ihre Forderung nach Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) nicht als Bittsteller vorträgt.

Auf der Basis des Generationenvertrages bringt im umlagefinanzierten gesetzlichen Rentensystem die heutige Arbeitnehmergeneration durch ihre Beiträge den größten Teil der Mittel auf, die für die monatlichen Rentenzahlungen erforderlich sind, so wie es die heutigen Rentner in ihrem Arbeitsleben auch gemacht haben. Und im Rahmen dieser Mittel fordern wir Gewerkschafter eine gerechtere Aufteilung, nicht eine Erhöhung der Beitragsätze. Es wird darauf verwiesen, dass es einen

"Transfer" der Mittel der Rentenversicherung von West nach Ost gäbe. Dem ist entgegen zu halten, dass es Ausgleichszahlungen zwischen Nord und Süd im ursprünglichen Bundesgebiet und zwischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung schon immer gibt.

Wenn in den NBL ca.45 % der Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Rentner sind und in den ABL nur ca. 32 %, dann ist es doch selbstverständlich, dass von dort Mittel fließen müssen, das hat mit "Transfers" überhaupt nichts zu tun. Hier soll eine konstruierte, diskriminierende Abhängigkeit suggeriert werden. Doch damit muss endlich Schluss sein.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich der zu Beginn dargelegte Vorschlag für eine Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert, im Wesentlichen im Rahmen des Rentensystems der Bundesrepublik Deutschland.

Die künftige Verfassung der Europäischen Union regelt u. a. den "Anspruch aller Europäer auf soziale Absicherung und das Verbot jeder Form sozialer Diskriminierung". Wir betrachten die Abstufung des aktuellen Rentenwertes für die NBL als Diskriminierung der jetzigen und künftigen Generation der RentnerInnen!

8 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich seit 1992 beträchtliche Veränderungen vollzogen haben, die rechtfertigen, durch politische Entscheidungen eine Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert vorzunehmen.

1. Die wirtschaftliche Entwicklung in den NBL ist anders verlaufen, als nach den Erwartungen, die den damaligen Entscheidungen zu Grunde lagen.

2. Beim Rentenvergleich kommt ein falsches Bild zustande, weil nur die von den Rentenversicherungsträgern gezahlten Renten gegenübergestellt werden. Das heißt, in den NBL sind die Zusatzrenten der DDR in diesen Vergleich einbezogen, die in den ABL gezahlten Zusatzrenten aber ausgeklammert. Bereits ein Vergleich aller gezahlten Renten ergibt für die ABL ein höheres Alterseinkommen. Wenn noch die Beamtenpensionen und sonstigen Einkünfte einbezogen werden, zeichnet sich ein drastischer Unterschied zu Gunsten der ABL ab.

3. Aus der Übersicht der abgeschlossenen Tarifverträge zur Anpassung kann davon ausgegangen werden, dass bis Ende 2010 eine Angleichung der Löhne und Gehälter, zu mindestens nach den Tarifverträgen, erfolgen wird.

4. Es darf nicht weiter ignoriert werden, dass das Beitragsaufkommen der in die ABL verzogenen Arbeitnehmer bzw. Pendler, mit ca. 26 Milliarden EURO, weit über der Summe von ca. 11 Milliarden EURO liegt, die in den Rentenbereich Ost fließt.

5. Bei der Rentennullrunde 2003 ist ein Minus für die ABL vermieden und für die NBL ein Plus verhindert worden, eine Durchbrechung des Prinzips.

6. Im Gegensatz zu Aussagen mancher Politiker, zeigen vergleichende Berechnungen für die nächsten zehn rentennahen Jahrgänge, dass sie durchaus mehr Vorteile aus einer Angleichung des ARW im Jahr 2010 haben, als von einer Höherwertung bei einer Angleichung im Jahr 2030.

7. Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz hat im Interesse der Beitragsstabilität den Spielraum für Anpassungen drastisch eingeschränkt, doch mit einer zu erwartenden Erholung der Wirtschaft im Jahr 2006 sollen die sich ergebenden Möglichkeiten dann verstärkt für die Angleichung genutzt werden.

8. Auf Grund der eingeengten Möglichkeiten, besteht das Recht, auch einen Ausgleich über Steuermittel vorzunehmen.

9. Es ist politisch und moralisch nicht hinzunehmen, dass 20 Jahre nach der Einheit im Jahr 2010 noch immer eine Teilung in zwei Rentenvölker bestehen soll. Wenn durch die Politik für die Bürger in den ABL die aufgezeigten Veränderungen richtig vermittelt werden, wird auch dort die Bereitschaft wachsen, mehr zur Angleichung beizutragen. Hier appellieren wir an die Solidarität der Arbeitnehmer und der Versorgungsempfänger in den ABL. So wie sich Arbeitnehmer in den ABL bei den Tarifverhandlungen 2004/2005 mit ihren Berufskollegen in den NBL solidarisch zeigten, so kann auch von den Rentnern in den ABL Verständnis für die Anrechnung der angeführten hohen Beitragsleistungen erwartet werden, um die Teilung in zwei Rentenvölker in einem einheitlichen Deutschland zu überwinden.

Unterschiedliche Lebensverhältnisse wird es auch weiterhin, sowie bisher in Deutschland geben, aber **die Teilung in Rentenvölker würde durch unsere Vorschläge überwunden und zwar vorwiegend aus Mitteln innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Rechnerische Übersicht (ein Beispiel)

Für die Erhöhung der Renten in der Bundesrepublik zum 01.07.2002 standen zur Verfügung

4.318,96 Mio. * (ohne KV und Pflegeversicherung)		
davon	<i>für ABL</i>	<i>für NBL</i>
	3.090,66 Mio. ©	1.229,4 Mio. ©
dies ermöglichte eine		
Rentenerhöhung	in den ABL = 2,16%	in den NBL = 2,89%

Hätte man in Anrechnung der Beitragszahlungen und anderer Faktoren der Abwanderung von mehr als 2 Millionen Arbeitnehmern aus den NBL in die ABL 286,16 Mio. © angerechnet, so hätte dies folgende Aufteilung ergeben:

	<i>ABL</i>	<i>NBL</i>
	= 2.804,50 Mio. ©	= 1.515,56 Mio. ©
damit hätten sich		
folgende Renten-	= 1,96%	= 3,56%
erhöhungen ergeben:	(also -0,2%	(also +0,67%
	Punkte)	Punkte)
und die Anpassung von 1.4% Punkten wäre deutlicher ausgefallen als mit den faktischen 0,73% Punkten.		

Daraus ergibt sich:

Werden für die nächsten 6 - 8 Jahre aus dem für die Rentenerhöhung in den ABL zur Verfügung stehenden Betrag ca. 300 Mio. © jährlich für die Erhöhung in den NBL umverteilt, erfolgt eine Verschmelzung der aktuellen Rentenwerte. So ist die Angleichung im Wesentlichen ohne zusätzliche Mittel noch in diesem Jahrzehnt zu erreichen und ab 2010 könnte ein einheitlicher aktueller Rentenwert für ganz Deutschland gelten.

Literaturverzeichnis

Statistisches Jahrbuch 2004, Für die Bundesrepublik Deutschland

Sozialgesetzbuch VI

Rentenversicherungsbericht 2004 der Bundesregierung

Urteile/Leiturteile Bundesverfassungsgericht vom 28.04.1999 und
aus dem Jahr 2002

Notizen

